Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung für das Jahr...**

Band (Jahr): **- (1897)**

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einleitung.

Das bei den Rekrutenprüfungen im Herbste 1896 beobachtete Verfahren ist das seit einigen Jahren übliche geblieben und auch bezüglich der Zusammenstellung der kantons- und bezirksweisen Ergebnisse und deren tabellarischer Darstellung durch das statistische Bureau ist keine Änderung zu erwähnen. Einzig die Prüfungsergebnisse nach Berufsarten erscheinen diesmal in wesentlich veränderter und vereinfachter Form. Nachdem in der letztjährigen Publikation die Ergebnisse der 10 Jahre 1886 bis 1895 nach Berufsarten in der in diesem Zeitraum unverändert gebliebenen ausführlichen Form dargestellt werden konnten, mochte es als thunlich erscheinen, diesen Teil der Publikation, dem ja immerhin neben der kantons- und bezirksweisen Ausscheidung nur eine nebensächliche Bedeutung zukommt, etwas einzuschränken. Es empfahl sich hiefür die Heraushebung der höher Geschulten, der guten und der schlechten Gesamtleistungen, unter Weglassung der übrigen Prüfungsergebnisse, gleich wie dies seit 1889 für die Prüflinge landwirtschaftlichen Berufes (Tab. 3) geschehen ist. Eine Übersicht der genannten Verhältnisse lässt eine genügende Würdigung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Berufsarten zu und hat ausserdem, weil sie sich auf weniger Zahlen beschränkt, den Vorzug grösserer Anschaulichkeit.

* * *

Die Beschaffenheit des für die Prüfungsstatistik benützten Materials, der Prüfungslisten, bot auch diesmal, wie übrigens seit einigen Jahren schon, zu keinen erheblichen Klagen Anlass. Die Bezeichnung des Amtsbezirkes, in welchem die „zuletzt besuchte Primarschule“ liegt, war in verhältnismässig wenigen Fällen (101 bei einer Gesamtzahl von 28,100 Geprüften, also nicht ganz 4 ‰) zu berichtigen. Am meisten unrichtiger Bezeichnungen wiesen die 4. und 5. Division auf, nämlich je 19, während sich bei der 1. Division am wenigsten (5) solcher Fälle fanden. — Eine „höhere Schule“ war nicht angegeben bei im ganzen 28 Rekruten, 20 Studenten und 8 Lehrern, die doch notwendig eine solche besucht haben mussten. In diesen nachweisbaren Fällen ist die fehlende Angabe ergänzt worden; darüber, ob und in welcher Anzahl sonst noch die gleiche Unterlassung begangen wurde, fehlt jeder sichere Anhaltspunkt. — Eine weitere, hierorts und bei anderm Anlasse schon oft angebrachte Bemerkung, deren Wiederholung jedoch angezeigt ist, bezieht sich auf eine vielfach noch vorkommende mangelhafte Bezeichnung des Berufes. Es finden sich immer noch, wenn auch bei weitem nicht mehr so häufig wie früher, ungenügende Berufsbezeichnungen, wie „Knecht“, „Taglöhner“, „Fabrikarbeiter“, „Spinner“, „Weber“, „Commis“ u. dgl. Im Interesse einer richtigen Berufsausscheidung muss gefordert werden, dass so allgemeinen Angaben jeweilen immer noch die Art oder Branche des Betriebes, Geschäftes oder der Unternehmung als nähere Bezeichnung hinzugefügt werde, wie: „Knecht, Eisenhandlung“, „Taglöhner, Landwirtschaft“, „Fabrikarbeiter, Kattundruckerei“, „Spinner, Baumwollfabrik“, „Commis, Bankgeschäft“ u. s. w.

Unter den geprüften, also bildungsfähigen Rekruten, fanden sich dieses Mal 3 (gegenüber 13 im Vorjahre), welche ohne jeglichen Schulbesuch aufgewachsen waren. Zwei derselben, mit den Noten 4, 5, 4, 4 und 5, 5, 4, 5 wurden den Gemeinden Castello und Cadempino (Tessin) zugeteilt, wo sie zur Zeit ihrer Primarschulpflicht gewohnt hatten. Der dritte mit den Noten 1, 2, 2, 2 hatte „wegen schlechten Augen“ keine Schule besucht und wurde Obwalden (Sarnen) zugeschrieben.

* * *

Nachdem in der Einleitung zur „Pädagogischen Prüfung vom Herbste 1895“ die Prüfungsergebnisse eines Jahrzehns (1886—1895) einer ausführlichen, vergleichenden Besprechung unterzogen wurden, wird es genügen, nur die hauptsächlichsten Momente der 1896er Ergebnisse hervorzuheben. Hierbei sei zunächst mit Genugthuung der schöne Fortschritt konstatiert, welchen diese Prüfungen den vorjährigen gegenüber darthun. Nicht nur ist die, auf je 100 Geprüfte berechnete Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) von 11 auf 9 zurückgegangen, sondern es ist auch gleichzeitig das Verhältnis der guten Gesamtleistungen (Note 1 in mehr als zwei Fächern) von 24 auf 25 gestiegen. Es sind dies nach beiden Richtungen die günstigsten seit Einführung der Rekrutenprüfungen zu Tage getretenen Ergebnisse, wie die seit 1881 festgestellten Zahlen in der nebenstehenden Zusammenstellung zeigen.

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1896	25	9
1895	24	11
94	24	11
93	24	10
92	22	11
1891	22	12
1890	19	14
89	18	15
88	19	17
87	19	17
1886	17	21
1885	17	22
84	17	23
83	17	24
82	17	25
1881	17	27

Für die einzelnen Kantone sind die nämlichen, erst seit 1886 bekannten Verhältniszahlen in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kanton	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen											sehr schlechte Gesamtleistungen										
	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886
Schweiz . . .	25	24	24	24	22	22	19	18	19	19	17	9	11	11	10	11	12	14	15	17	17	21
Zürich . . .	37	36	35	32	32	31	27	29	29	27	26	7	9	8	7	8	8	9	8	12	12	14
Bern	22	20	20	19	20	18	15	13	15	11	11	10	12	11	12	12	15	17	19	19	22	25
Luzern . . .	18	21	17	22	16	20	14	13	15	16	14	16	16	21	13	17	16	21	25	24	26	27
Uri	13	9	11	11	15	9	7	7	5	8	7	17	18	24	23	25	23	22	29	36	41	31
Schwyz . . .	17	17	16	18	14	13	11	11	12	13	12	15	16	17	16	27	23	23	26	23	28	32
Obwalden . .	20	21	21	29	31	22	12	17	15	11	9	5	9	8	1	3	5	17	12	15	17	14
Nidwalden . .	19	21	16	17	10	15	15	15	15	18	13	12	7	12	8	9	9	11	18	9	16	18
Glarus . . .	29	26	31	28	26	23	26	23	24	21	22	5	9	7	9	13	5	8	10	12	12	17
Zug	13	20	18	23	18	16	18	18	14	21	11	13	14	11	6	9	13	11	19	15	10	18
Freiburg . . .	15	18	23	21	16	17	9	12	12	14	14	9	10	7	7	9	11	19	18	24	19	28
Solothurn . .	20	20	25	19	19	19	17	20	17	22	19	10	12	7	10	8	12	12	10	12	11	15
Basel-Stadt .	49	45	46	44	43	53	44	44	48	43	46	2	3	3	5	4	3	4	5	3	3	4
Basel-Land . .	19	20	20	15	14	19	14	21	21	16	16	8	9	9	11	12	11	15	12	11	16	14
Schaffhausen .	37	40	40	36	30	28	28	28	30	30	26	2	1	4	5	6	8	2	3	7	8	8
Ausserrhoden .	22	22	22	21	20	22	16	14	16	16	16	9	12	15	11	13	12	14	12	13	12	19
Innerrhoden .	12	8	7	14	3	10	6	5	10	4	7	24	33	25	25	33	37	30	31	36	30	52
St. Gallen . .	26	26	21	24	23	24	18	19	18	16	17	11	12	14	13	14	13	15	11	13	14	24
Graubünden .	25	22	23	22	23	20	16	16	16	18	16	10	12	12	12	11	12	16	20	22	20	22
Aargau . . .	24	22	23	20	19	17	17	15	13	14	15	7	10	11	10	12	13	11	12	17	13	17
Thurgau . . .	36	33	33	37	32	33	30	26	28	22	22	4	6	5	4	6	7	5	4	4	9	9
Tessin . . .	18	16	16	15	18	17	11	13	12	11	11	16	15	17	19	21	14	32	28	30	27	38
Waadt . . .	20	20	22	26	19	21	19	17	20	22	16	9	8	10	6	9	10	11	12	14	10	18
Wallis . . .	22	21	17	15	14	13	10	8	8	6	5	12	13	17	16	12	16	21	27	37	36	39
Neuenburg . .	31	31	34	33	31	38	28	28	27	25	22	4	5	5	5	6	5	8	10	12	12	16
Genf	43	35	34	35	36	36	42	34	28	30	24	3	6	6	5	8	8	6	7	10	9	11

Der erfreuliche Fortschritt, den die 1896er Prüfungen gegenüber den vorjährigen bedeuten, äussert sich, wie aus dieser Tabelle ersichtlich, auch darin, dass die schlechten Gesamtleistungen in nicht weniger als 20 Kantonen seltener und nur in 4 Kantonen häufiger geworden sind, während sie in einem Kantone gleich blieben. Auf der andern Seite wurden die guten Gesamtleistungen in 12 Kantonen häufiger, in 7 Kantonen seltener und blieben sich in den übrigen 6 Kantonen gleich.

Zieht man in den einzelnen Fächern die guten Leistungen (Note 1 oder 2) und die schlechten Leistungen (Note 4 oder 5) in Betracht, so ergibt für die Schweiz die Vergleichung mit den Ergebnissen des Vorjahres, dass die erstern in allen Fächern zugenommen haben, während die Verhältniszahl der schlechten Noten im Lesen gleich blieb und in den drei übrigen Fächern abnahm. Also auch hierin eine volle Bestätigung einer entschiedenen Besserung!

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten							
	gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten d. h. 4 od. 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde
1896	83	59	64	48	3	8	9	17
1895	81	56	63	46	3	10	10	18
94	80	57	64	46	3	10	9	18
93	82	57	65	47	3	10	9	18
92	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
89	75	52	53	42	6	13	15	23
88	71	51	54	40	8	16	14	25
87	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
84	66	48	54	34	10	21	18	36
83	66	46	51	32	11	23	19	38
82	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

Für die einzelnen Kantone gibt die folgende Tabelle eine summarische Übersicht nach einzelnen Fächern während der letzten vier Jahre.

Kanton	Von je 100 Geprüften hatten																															
	gute Noten, d. h. 1 oder 2																schlechte Noten, d. h. 4 oder 5															
	Lesen				Aufsatz				Rechnen				Vaterlandskunde				Lesen				Aufsatz				Rechnen				Vaterlandskunde			
	1896	1895	1894	1893	1896	1895	1894	1893	1896	1895	1894	1893	1896	1895	1894	1893	1896	1895	1894	1893	1896	1895	1894	1893	1896	1895	1894	1893	1896	1895	1894	1893
Schweiz . .	83	81	80	82	59	56	57	57	64	63	64	65	48	46	48	47	3	3	3	3	8	10	10	10	9	10	9	9	17	18	18	18
Zürich . .	91	89	86	88	68	65	66	62	74	71	75	76	53	52	51	49	2	2	2	2	5	8	8	7	6	8	7	5	16	16	15	16
Bern . . .	80	77	77	80	59	54	56	55	60	58	60	60	45	41	42	42	3	3	4	4	9	11	10	12	9	11	10	10	18	20	21	21
Luzern . .	73	77	71	78	47	51	46	52	53	57	51	62	38	43	36	46	5	5	6	5	13	14	17	12	13	13	17	10	25	24	32	22
Uri . . .	54	45	44	48	32	29	24	28	51	48	52	44	30	28	25	28	9	11	12	12	18	26	23	24	11	12	15	15	30	29	39	32
Schwyz . .	74	71	72	73	39	42	37	38	53	50	57	60	41	38	42	43	5	7	7	10	17	17	21	22	12	13	13	12	26	25	20	23
Obwalden .	82	77	83	90	54	55	54	61	75	68	81	84	57	49	55	64	3	4	2	—	7	10	12	3	4	7	5	1	8	15	10	2
Nidwalden .	78	77	82	80	40	45	51	43	58	75	67	67	43	50	42	49	4	4	5	4	13	13	10	9	11	6	12	8	14	10	18	15
Glarus . .	90	86	84	89	73	65	64	67	74	74	71	74	49	46	49	54	1	2	1	1	6	8	4	8	5	7	7	7	14	18	14	15
Zug . . .	75	80	85	85	40	51	52	59	58	60	59	67	37	40	49	51	3	4	2	2	16	9	8	5	8	13	15	5	21	26	18	18
Freiburg .	66	69	78	81	47	50	57	61	65	66	70	70	41	57	58	56	5	5	2	2	8	9	7	7	8	8	5	5	22	16	11	11
Solothurn .	81	77	86	81	58	54	68	55	68	65	69	65	49	49	53	48	3	5	2	3	9	14	7	9	8	9	7	7	16	15	11	20
Basel-Stadt .	96	96	96	95	87	85	86	81	79	77	77	72	71	65	60	61	—	0	0	1	1	2	3	5	2	3	3	6	3	7	6	10
Basel-Land .	81	77	77	80	59	51	53	54	68	65	65	66	48	46	44	42	2	1	1	3	7	9	8	10	10	9	8	7	12	14	18	26
Schaffhausen	97	98	93	94	77	78	73	72	81	83	80	77	59	58	59	55	0	—	—	1	2	2	3	4	2	1	3	4	8	6	10	10
Ausserrhoden	83	83	73	75	53	51	49	49	64	59	61	63	51	48	47	50	2	2	4	4	10	12	15	12	8	13	13	7	14	16	18	16
Innerrhoden.	64	50	43	61	31	26	20	36	39	31	40	43	25	20	26	28	7	19	13	11	16	31	28	26	22	31	12	19	41	46	39	38
St. Gallen .	82	80	75	78	56	53	51	53	63	63	61	62	45	43	41	44	2	3	4	4	8	10	13	13	9	11	11	12	21	23	21	22
Graubünden	92	89	89	89	58	53	56	54	66	66	67	69	38	35	36	35	1	3	2	3	9	10	11	9	8	8	7	8	23	32	29	28
Aargau . .	85	80	84	82	62	56	61	57	68	60	63	63	54	48	49	48	1	3	3	3	6	9	9	9	7	9	11	9	12	15	17	17
Thurgau . .	97	93	94	92	81	77	79	73	79	83	78	80	53	50	53	61	0	1	1	1	2	5	4	4	4	4	5	4	12	14	14	9
Tessin . .	80	79	79	76	52	46	46	48	40	47	39	35	31	27	25	17	4	5	6	8	11	12	15	15	20	14	11	18	23	30	31	45
Waadt . .	77	82	78	87	53	58	55	63	60	60	62	71	44	42	45	52	4	3	4	2	8	7	8	6	8	9	8	6	19	14	17	10
Wallis . .	84	81	70	70	49	45	36	38	57	54	55	59	56	52	50	47	3	3	6	7	13	14	26	21	14	17	18	15	12	14	14	16
Neuenburg .	86	85	88	88	69	57	66	63	71	72	76	75	60	61	66	66	1	2	2	2	4	6	5	5	5	6	4	4	8	8	6	7
Genf . . .	94	95	94	92	76	74	73	71	80	74	78	75	70	50	55	52	1	0	1	1	4	4	6	6	3	5	3	5	5	14	12	14

Die anhaltende Besserung der Prüfungsergebnisse hat schon hie und da der Erwartung gerufen, dass es bald einmal äusserst schwer halten werde, noch günstigere Prüfungsergebnisse zu erzielen. Die Zahlen der vorstehenden Tabellen belehren uns indessen, dass jedenfalls jetzt dieser schöne Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, wo auf den Lorbeeren ausgeruht werden darf. So lange es noch Kantone gibt, von deren Jungmannschaft je der siebente ein ganz ungenügendes, ja nichtswertiges Wissen an den Tag legt, während noch nicht ein Fünftel über hinreichend gute Schulkenntnisse verfügt, muss dem Fortschritt noch ein weites Feld offen bleiben. Die Verhältniszahl von 9 schlechten Leistungen ist eben ein Durchschnitt, welcher neben günstigen und mittleren Verhältnissen auch noch sehr ungünstige in sich begreift. Es wird wohl niemand geradezu behaupten wollen, dass es unmöglich sein werde, in den 32 Bezirken, die im Jahre 1896 noch 15 und mehr Nichtswisser von je 100 Geprüften aufwiesen (vgl. Spalte 45 der Tab. 1), durch bessere Schulen und Schuleinrichtungen noch namhafte Fortschritte zu erzielen. Nicht mit gleich grosser Berechtigung kann man eine solche Erwartung von einer Vermehrung der guten Leistungen aussprechen, denn auf diese hat die Häufigkeit des Besuchs höherer Schulen einen wesentlichen Einfluss. Aber ist diese Häufigkeit eine für alle Zeiten unveränderlich festgesetzte? Muss nicht vielmehr das Bestreben der massgebenden Kreise mancherorts darauf gerichtet sein, einen stärkeren Besuch namentlich der Sekundar- und ähnlichen Schulen herbeizuführen?

Es ist übrigens bekannt, dass das Schulwesen vieler Kantone in voller Entwicklung begriffen ist. Ein Hauptbestreben zielt darauf hin, durch Einführung oder bessere Organisation von Fortbildungsschulen, Rekrutenkursen u. s. w. eine Befestigung und Erweiterung der in der Primarschule erworbenen Kenntnisse zu erreichen, wozu in erster Linie wohl gerade die Rekrutenprüfungen den Anstoss gegeben haben mögen. Es sei diesbezüglich auf die diese Einleitung abschliessende Zusammenstellung der Gesetze, Verfügungen u. s. w., welche in den Kantonen seit 1891 auf diesem Gebiete erlassen worden sind, hingewiesen.

* * *

In den letztjährigen Mitteilungen über die Rekrutenprüfungen Seite 3*—5*, die vor dem Jahre 1874, d. h. vor dem Übergange der militärischen Aushebung an den Bund, schon von den Kantonen eingeführt worden waren, findet sich eine Lücke, auf welche in verdankenswerter Weise die Militärbehörde des Kantons Genf aufmerksam gemacht hat und die hiemit durch das folgende ergänzt wird.

In Genf werden diese Prüfungen im Berichte für 1868 zum ersten Male erwähnt; sie erhielten sich bis zum Beginne der eidg. Prüfungen und man hielt darauf, dieselben auch auf die nicht dienstfähigen Rekruten auszudehnen. In den ersten Jahren wurde Lesen, Schreiben, Rechtschreiben und Rechnen geprüft, später kam auch die Geographie dazu. Bei ganz schlechten Leistungen frug man wiederholt auch den Ursachen nach. In den letzten Jahren wurden die Ergebnisse auch nach den Schulen unterschieden, welche die Betreffenden durchgemacht hatten.

Der diese letztjährigen Mitteilungen abschliessende Satz hat richtigerweise zu lauten wie folgt.

Zur Zeit des Überganges der gesamten Rekrutierung an den Bund bestanden demnach diese Prüfungen in 14 Kantonen, die nach ihrer Bevölkerungszahl mehr als $^2/_3$ der ganzen Schweiz ausmachten.

* * *

Die Gelegenheit, die dem heranwachsenden jungen Manne, der keine höhere Schule besucht, nach dem Verlassen der Primarschule geboten wird, um seine Schulkenntnisse zu befestigen und zu erweitern, ist je nach dem Kantone eine sehr verschieden günstige. Das statistische Bureau veranstaltete, um hierüber Aufschlüsse zu gewinnen, im Jahre 1892 eine Erhebung über die „Wiederholungs- und Ergänzungsschulen und die Rekrutenvorkurse“[1]). Es wurde durch die Prüfungsleiter für jeden einzelnen Kanton ein allgemeiner Bericht über Bestand, Umfang und Leistungen dieser Schulen eingereicht[2]). In Verbindung hiermit wurde in den Prüfungslisten von 1891 festgestellt, ob und welche dieser Wiederholungs- oder Ergänzungsschulen oder Rekrutenvorkurse jeder einzelne Prüfling besucht habe.

Da nun seit jener Erhebung sechs Jahre verflossen sind, in welcher Zwischenzeit das Schulwesen verschiedener Kantone gerade in der angedeuteten Richtung einen Schritt vorwärts gethan hat, mag es nicht für überflüssig erachtet werden, jene Übersicht der genannten Kategorie von Schulen an dieser Stelle auf den heutigen Stand zu vervollständigen. Von einer statistischen Erhebung über den Besuch der genannten Schulen und über die Prüfungsleistungen ihrer Besucher wird dagegen abgesehen, weil schon die bezüglichen Ergebnisse von 1891 der nötigen Vergleichbarkeit ermangelten.

Der 8. Band der „schweizerischen Schulstatistik“ enthält in seinem dem „Fortbildungsschulwesen“ gewidmeten Abschnitte eine ausführliche Darstellung aller gegenwärtig in Kraft bestehenden einschlägigen Gesetzesbestimmungen, welcher die folgenden allgemeinen Bemerkungen zur Orientierung vorausgeschickt sind.

Je nach der Schulorganisation der einzelnen Kantone erreicht der Besuch der obligatorischen öffentlichen Primar-

---

[1]) Siehe Anhang der Einleitung zu: Die pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1891.

[2]) Um einem möglichen Missverständnisse vorzubeugen, sei noch beiläufig bemerkt, dass diese Darstellung jeweilen auch die sogenannten Fortbildungsschulen umfasste.

schule für die Schüler mit dem 14.—16. Altersjahr sein Ende. Überall ist das Gefühl vorhanden, dass das in der Primarschule erworbene Wissen nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht der Erweiterung, oder doch wenigstens der Auffrischung bedarf, wenn es nicht bis zum Eintritt ins praktische Leben, bezw. bis zur bürgerlichen Volljährigkeit vollständig oder doch zum grossen Teil verloren gehen soll. Von dieser Erwägung ausgehend, haben nun alle Kantone ohne Ausnahme der heranwachsenden Jugend in der Zeit zwischen der Beendigung der Primarschulpflicht und dem Eintritt in das bürgerliche oder praktische Leben Gelegenheit geboten, ihre in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der einen oder andern Richtung zu erweitern, zu vertiefen oder doch wenigstens aufzufrischen. Der Weg, auf dem die einzelnen Kantone dies Ziel zu erreichen bestrebt sind, ist ein sehr verschiedener und demgemäss das Fortbildungsschulwesen in wechselnder Weise organisiert.

Einige Kantone stellen als direkten Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die 1 bis 3 der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre. Sie messen diesem Unterricht eine solche Bedeutung bei, dass sie die sogenannten Rekrutenvorkurse obligatorisch erklärt haben. Es sind folgende Kantone: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. Fakultativ besteht diese Institution in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland.

Keine direkte Vorbereitung für die Rekrutenprüfungen besteht in den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf. In diesen Kantonen ist die genannte Aufgabe in gewissem Sinne den sogenannten Fortbildungsschulen zugewiesen, welche in einzelnen Kantonen obligatorisch eingeführt sind (Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis), zum Teil als fakultative Einrichtung bestehen (Zürich, Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau [neben der obligatorischen Fortbildungsschule], Genf). Für die Fortbildungsschulen ist in einzelnen Kantonen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die Fortbildungsschule durch Gemeindebeschluss für die Schüler der betreffenden Gemeinde obligatorisch erklären zu lassen (z. B. Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen).

In einigen Kantonen mit obligatorischer Fortbildungsschule bestehen neben diesen noch fakultative Fortbildungsschulen, welche aber regelmässig über den Zweck der erstern hinaus das gewerbliche, industrielle oder sonst ein beruflich praktisches Moment berücksichtigen. . . . . .

Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ ist in einer grössern Zahl der deutsch-schweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauche eine spezifische Bedeutung erlangt. Er wird für Schulanstalten gebraucht, die über den Rahmen der eigentlichen Primarschulpflicht hinausgehen, und daher regelmässig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Im fernern ist ihre Schulzeit beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und übersteigt in der Regel nicht 3—6 Unterrichtsstunden per Woche. Mit dieser kurzen Unterrichtszeit erscheint es als selbstverständlich gegeben, dass auf dieser Schulstufe nur das Wesentliche aus dem Pensum der Primarschule aufgefrischt werden kann unter Berücksichtigung insbesondere derjenigen Kenntnisse, welche für das praktische Leben besondern Wert haben. So umfasst dann das Programm dieser Schulen regelmässig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde.

Indem für diese Art von Anstalten der Name Fortbildungsschule gewählt wird, ist sofort zu bemerken, dass demselben im gegenwärtigen Augenblick noch nicht allgemein schweizerische Bedeutung zukommt und er muss daher noch näher präzisiert werden:

1. Unter diesen Begriff fallen ausser den Fortbildungsschulen der ost- und nordschweizerischen Kantone die folgenden Schulgruppen: die freiwilligen sogenannten Abendrepetierschulen des Kantons Graubünden, die Bürgerschule des Kantons Aargau, die corsi di ripetizione des Kantons Tessin[1]), die Wiederholungskurse des Kantons Wallis, die Ecoles complémentaires der Kantone Waadt und Neuenburg — sofern man diese Institution in den beiden letztgenannten Kantonen nicht unter die Rekrutenkurse einreihen will. Die „Ecole complémentaire“ des Kantons Genf ist keine eigentliche Fortbildungsschule, sondern bildet einen integrierenden Bestandteil der Primarschule und steht auf gleicher Stufe, wie in den Kantonen der Ost-, Mittel- und Zentralschweiz die Ergänzungsschule (Zürich, St. Gallen), die Repetierschule (Glarus, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh.), Fortbildungsschule (Luzern, Obwalden, Nidwalden), Übungsschule (Appenzell A.-Rh.), Repetitionskurs (Uri), Cours de répétition (Neuenburg), Wiederholungsschule (Nidwalden). . . . . .

2. Nicht unter den Begriff der Fortbildungsschule im obigen Sinne fallen die in den Kantonen Aargau, Graubünden, Wallis, Luzern sogenannten Fortbildungsschulen.

In den Kantonen Graubünden, Wallis und Aargau sind es fakultative Schulen mit täglichem Unterricht und zwar in den zwei ersten Kantonen Sekundarschulen,

---

[1]) Dieselben scheinen wohl durch Gesetz eingeführt, aber später wieder fallen gelassen worden zu sein. Vergleiche den „allgemeinen Bericht“ für den Kanton Tessin in der vorerwähnten Einleitung zu den Prüfungen von 1891. (E. st. B.)

im Kanton Aargau eine Oberstufe der Primarschule mit erweitertem Lehrplan, also in gewissem Sinne ein Mittelding zwischen Sekundarschule, bezw. der im Kanton Aargau bestehenden Bezirksschule und der Gemeindeschule. Die Fortbildungsschule in den Kantonen Luzern und Obwalden hat ganz den Charakter einer gewöhnlichen Ergänzungs- oder Repetierschule und ist ein integrierender Bestandteil der Volksschule in den genannten Kantonen.

Nach dieser allgemeinen Darlegung der hier in Betracht fallenden Schulverhältnisse seien im folgenden die wesentlichsten derjenigen kantonalen Gesetzesbestimmungen aufgeführt, welche seit 1891 auf diesem Gebiete erlassen worden und soweit sie dem damaligen Stand gegenüber als Neuerungen zu betrachten sind. (E. st. B.)

Kanton Zürich.

In Bestand, Umfang und Einrichtung der hier bestehenden freiwilligen Fortbildungsschulen ist keine Neuerung vorgekommen. Es mag jedoch angeführt werden, dass der neue Unterrichtsgesetzesentwurf die Kreierung der obligatorischen Bürgerschule (Zivilschule) in Aussicht nimmt; sodann soll es den Gemeinden möglich gemacht werden, die bis anhin freiwillige Fortbildungsschule obligatorisch erklären zu können. (E. st. B.)

Kanton Bern.

Durch das Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 wurde die Fortbildungsschule eingeführt, in der Weise, dass jede Gemeinde das Recht hat, den Besuch der Fortbildungsschule als obligatorisch zu erklären. Jede Gemeinde kann die nötige Anzahl von Fortbildungsschulen errichten. Es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein vom Regierungsrate zu genehmigendes Reglement zu erlassen. Mit Bezug auf Schulpflicht und Schulzeit bestimmt das Reglement vom 14. November 1894:

Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist.

Die Schulzeit dauert mindestens zwei Jahre zu mindestens 60 Stunden.

Die Fortbildungsschule ist für Jünglinge einzurichten, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde hat innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen, in welchem Alter der Eintritt erfolgt. Dispens vom Besuche der Fortbildungsschule wird nur auf Grund einer Prüfung gewährt.

Die Fortbildungsschule dient zur Repetition und Entwicklung des Lehrstoffes der Primarschule. Sie umfasst folgende Fächer: 1. Muttersprache und Buchhaltung; 2. Rechnen und praktische Raumlehre; 3. vaterländische Geschichte, Geographie nebst Vaterlandskunde und allgemeine Geographie; 4. beruflichen vorbereitenden Fachunterricht, namentlich mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Gewerbe, je nach den Ortsverhältnissen.

Die Unterrichtsstunden können nachmittags oder abends abgehalten werden. Wo es thunlich ist, sollte der Nachmittag vorgezogen werden.

Kanton Luzern.

Keine Änderung seit 1891.

Kanton Uri.

In Bestand, Umfang und Einrichtung der Wiederholungs- oder Repetierschulen ist nichts geändert worden, dagegen ist der Rekrutenvorkurs in eine Fortbildungsschule umgewandelt worden. Durch die betreffende Verordnung, welche mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft tritt, werden die Dekrete über den Vorunterricht der Rekruten und den Rekruten-Straf-Vorkurs aufgehoben und es fallen beide Einrichtungen dahin.

Zum Besuche der Fortbildungsschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge verpflichtet, die mit dem 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen und die militärische Aushebung noch nicht bestanden haben. Nicht pflichtig sind einzig jene, welche gleichzeitig eine höhere Lehranstalt besuchen.

Die Fortbildungsschule umfasst 3 Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden. Mindestens dreiviertel der Stunden sind von Anfang November bis Mitte März zu erteilen. Der Unterricht ist soweit als möglich auf Werktage und die Tageshelle, niemals gleichzeitig mit einem Gottesdienste anzusetzen.

Die Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule sind: Lesen, Schreiben, Rechnen (mündlich und schriftlich) und Vaterlandskunde.

Kanton Schwyz.

Keine Änderung seit 1891.

Kanton Obwalden.

Keine Änderung seit 1891.

Kanton Nidwalden.

Keine Änderung seit 1891.

Kanton Glarus.

Keine Änderung seit 1891.

Kanton Zug.

In Bestand und Umfang der obligatorischen Rekrutenschule hat keinerlei Veränderung stattgefunden. Einem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion seien in Bezug auf die Abhaltung der Rekrutenschule im Jahre 1895 folgende nähere Bestimmungen entnommen:

Der Unterricht beginnt am 11. November. Die Unterrichtszeit soll höchstens 2½ Stunden per Woche betragen. Den Schulkommissionen bleibt es überlassen, je nach den betreffenden Verhältnissen die Schule auf Sonn- oder Werktage zu verlegen. Für den Kurs sind wenigstens 80 Stunden zu verwenden. Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf das Winter- und Sommersemester hat so zu geschehen, dass für letzteres mindestens 10 Stunden reserviert und solche unmittelbar vor der eidgenössischen pädagogischen Prüfung abgehalten werden.

Eigentliche Fortbildungsschulen bestehen nicht; im neuen Unterrichtsgesetzesentwurf ist aber auf Einrichtung solcher Bedacht genommen. Gewerbliche, resp. Zeichnungsschulen bestehen in Zug, Unterägeri und Menzingen.

Kanton Freiburg.

Keine Änderung seit 1891.

Kanton Solothurn.

In diesem Kantone werden alljährlich in den Monaten Juli und August freiwillige Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge abgehalten. Dieselben fanden zum ersten Male im Jahre 1894 in 90 Schulgemeinden statt.

Die Festsetzung der Zeit, zu welcher die Wiederholungskurse abgehalten werden sollen, wird dem Gutfinden der Lehrer und Ortsschulkommissionen überlassen, ebenso die Bestimmung des Stundenplanes und des Lehrstoffes. Der Kurs soll in der Regel 20 Lehrstunden umfassen.

In Bestand, Umfang und Einrichtung der im Kanton Solothurn gleichzeitig bestehenden obligatorischen Fortbildungsschule ist seit 1891 keine Änderung eingetreten.

Kanton Baselstadt.

Laut Bekanntmachung des Erziehungsdepartementes vom 3. Oktober 1894 besteht im Kanton Baselstadt die Institution freiwilliger und unentgeltlicher Fortbildungskurse. Diese haben den Zweck, der männlichen Jugend Gelegenheit zu geben, die in der Schule erworbenen Kenntnisse aufzufrischen und zu entwickeln und sie zu befähigen, die eidgenössische Rekrutenprüfung mit Ehren zu bestehen. Sie werden während der Monate November, Dezember, Januar und Februar an den Wochentagen abends von 8—9 abgehalten und zwar: 1. ein Kurs für Lesen und Aufsatz (geschäftliche Korrespondenz u. dgl.); 2. ein Kurs für Rechnen; 3. ein Kurs für Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassungskunde der Schweiz).

Zur Teilnahme sind berechtigt alle hier wohnenden Jünglinge vom 17.—20. Altersjahre. Jedem Teilnehmer steht frei, sich an allen 3 Kursen oder nur an einzelnen zu beteiligen.

Kanton Baselland.

Neben der für die 17- und 18jährigen jungen Leute obligatorischen Fortbildungsschule wurden im August 1891 zum ersten Mal noch in den meisten Gemeinden nicht obligatorische Repetitionskurse eingeführt, welche 5 Doppelstunden umfassen, in denen Deutsch, Rechnen und Vaterlandskunde gelehrt wird.

Ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 5. August 1896 setzt das Maximum der Kursstunden auf 12 fest.

Kanton Schaffhausen.

Keine Änderung seit 1891.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Betreffend der seit 1878 bestehenden Fortbildungsschule enthält das „Regulativ über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschule im Kanton Appenzell A.-Rh., vom Kantonsrat genehmigt den 23. November 1896“ u. a. folgende näher präzisierende Bestimmungen:

Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen, gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen u. s. w. unter folgenden Bedingungen:

Obligatorische Fortbildungsschulen für Jünglinge[1]). Sie müssen unter Aufsicht und Leitung der Gemeindeschulkommissionen stehen, wenigstens zwei Jahrgänge umfassen und per Schüler mindestens 60 Unterrichtsstunden erteilen.

Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen haben Anspruch auf Staatsunterstützung, wenn sie unter Leitung der Schulkommission oder einer von derselben gewählten Spezialkommission stehen, durch geeignete Lehrkräfte für einen sachlich und pädagogisch richtigen Unterricht sorgen und vom Bund subventioniert werden.

Kanton Appenzell I.-Rh.

In diesem Kanton besteht ein 40stündiger obligatorischer Unterrichtskurs für die angehenden Rekruten. Diese Rekrutenvorkurse fallen successive dahin mit der Einführung der durch die Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 vorgesehenen obligatorischen Fortbildungsschule. Diese Verordnung bestimmt u. a. folgendes:

Es sind im Anschlusse an die Repetierschule drei Jahreskurse zu halten, mit einer jeweiligen Dauer vom 1. November bis Mitte März. Der Unterricht wird an zwei Abenden in je zwei Stunden erteilt und darf nicht über abends acht Uhr ausgedehnt werden.

---

[1]) Gegenwärtig (1897) bestehen solche in allen Gemeinden.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist obligatorisch für alle Knaben, ausgenommen die, welche nach Absolvierung der Primarschulpflicht drei oder mehr Jahre eine höhere Schule besuchten. Solche, die zwei Klassen der Realschule durchgemacht haben, müssen nur noch an den letzten zwei Jahreskursen der Fortbildungsschule teilnehmen. Während ein Schüler die Gewerbeschule besucht, ist er vom Besuche der Fortbildungsschule dispensiert.

Der Unterricht soll sich auf folgende Fächer erstrecken: Deutsche Sprache (Lesen und Aufsatz), Rechnen, Geographie, Geschichte und Verfassungskunde.

Kanton St. Gallen.

Der Staat unterstützt das Fortbildungsschulwesen, dessen Organisation das Gesetz bestimmt. Bis zum Erlass dieses Gesetzes kann der Besuch der Fortbildungsschulen von den politischen Gemeinden, eventuell auch von den Schulgemeinden obligatorisch erklärt werden [1]).

Mit Bezug auf die freiwilligen Fortbildungsschulen bestimmt das „Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds- und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895“ u. a.:

Auf die vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Staatsunterstützung haben solche Fortbildungsschulen Anspruch, welche:

a) sich über gehörige Organisation und entsprechende finanzielle Grundlage ausweisen und allen Einwohnern des Schulkreises offen stehen;

b) während eines Schuljahres wenigstens 50 Stunden (von den Gesangsstunden abgesehen) Unterricht erteilen und am Schlusse des Kurses noch von wenigstens 6 Schülern besucht werden;

c) am Schlusse des Kurses eine öffentliche Prüfung ablegen.

Mit Bezug auf die gewerblichen Fortbildungsschulen bestimmt das „Regulativ über die Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen durch den Staat“ vom 8. Januar 1892 u. a. folgendes:

Auf Staatsunterstützung haben nur solche Schulen Anspruch, welche:

a) eigentliche gewerblich-technische Fächer pflegen, als: Deutsche Sprache in Anwendung auf Schriftstücke und Korrespondenzen geschäftlicher Natur — Buchführung — Rechnen in Anwendung auf die Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen — Physik und Chemie — Freihandzeichnen — Geometrisches Zeichnen — Projektives Zeichnen — Technisches Zeichnen — Modellieren;

b) durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte Gewähr für Erteilung eines fachlich und pädagogisch richtigen Unterrichts bieten.

c) zufolge ihrer Organisation den Besuch der Schulen allen Interessenten innerhalb einer bestimmten Altersgrenze ermöglichen.

Kanton Graubünden.

Im Kanton Graubünden bestehen die Repetierschulen. Sie müssen sich unmittelbar an die Primarschule anschliessen und haben ebensowohl die Wiederholung und Erhaltung des in der Primarschule Erlernten, als eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksicht auf das Berufsleben ins Auge zu fassen. — In die Repetierschule können nur solche Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche das schulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben. Bei wenigstens fünf wöchentlichen Unterrichtsstunden müssen die Repetierschulen mindestens während 4—5 Monaten dauern. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat die Herabminderung der Schulzeit auf 3 1/2 Monate unter der Voraussetzung gestatten, dass die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von fünf auf sechs erhöht wird.

Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetierschulen haben nur diejenigen Gemeinden, in denen der Besuch dieser Schulen für die gesamte männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahre obligatorisch erklärt ist. In Gemeinden, welche Fraktionsschulen haben, hat das Obligatorium auch für letztere zu gelten, sofern die Zahl der schulpflichtigen Knaben nicht unter fünf beträgt. Allzuweit entfernt wohnende können vom Schulrat im Einverständnis mit dem Schulinspektor dispensiert werden. (Regulativ für die bündnerischen Fortbildungs- und Repetierschulen vom 25. Mai 1891).

Kanton Aargau.

Durch Gesetz vom 28. November 1894 wurde in diesem Kanton die obligatorische Bürgerschule eingeführt. Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten und für deren Ausstattung und Unterhaltung zu sorgen. Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft die Zahl der zum Besuch der Bürgerschule verpflichteten Knaben weniger als 10 beträgt, so ist der Anschluss an die Bürgerschule einer andern Gemeinde oder Ortschaft zu ermöglichen.

Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch ausgenommen: 1. die Bezirksschüler, so lange sie die Bezirksschule besuchen; 2. Schüler gewerblicher Fortbildungs- oder Handwerkerschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule in vollem Umfang geniessen, für die Dauer des Schulbesuches; 3. Schüler höherer Lehranstalten. Die Pflicht zum Schulbesuche erstreckt sich auf die Dauer von drei vollständigen Winter-Halbjahrskursen.

---

[1]) Laut Mitteilung des Erziehungsdepartementes des Kantons St. Gallen hat sich die Zahl der obligatorischen Fortbildungsschulen seit dem Schuljahre 1890/91 verdreifacht. (E. St. B.)

Der Unterricht wird von Anfang November bis Ende März in vier wöchentlichen Stunden erteilt, welche nach dem Ermessen der Schulpflege auf einen oder zwei Halbtage zu verlegen sind; auf keinen Fall aber darf der Unterricht auf die Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden.

Der am 6. August 1895 für die Bürgerschule erlassene Lehrplan setzt als Unterrichtsfächer fest: 1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz; 2. praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich; 3. Vaterlandskunde und Verfassungskunde. Naturkundliche, volkswirtschaftliche und gewerbliche Bildung soll, so viel als möglich, durch den Leseunterricht vermittelt und gefördert werden.

Die Schüler der Bürgerschulen werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet. Diese Klassen (eine untere und eine obere) werden unter Mitwirkung und Kontrolle der Schulpflege nach der Befähigung der Schüler gebildet; jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen.

Der Unterricht hat sich in allen Teilen an das praktisch Notwendige und Nützliche zu halten. Lehrmethode und Lehrsprache sind der Altersstufe der Schüler sorgfältig anzupassen. Hauptsache des Unterrichts ist sicheres Wissen.

Kanton Thurgau.

Das Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1895 enthält mit Bezug auf die obligatorischen Fortbildungsschulen u. a. folgende Bestimmungen:

Jede Schulgemeinde soll sich bei einer Fortbildungsschule beteiligen. Zur Bildung einer solchen können mehrere Gemeinden nach Massgabe der lokalen Verhältnisse zusammengezogen werden. Bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr sind die Jünglinge in der Regel verpflichtet, die Fortbildungsschule vom 1. November an bis Ende Februar wenigstens in vier wöchentlichen Unterrichtsstunden zu besuchen. Ausser der genannten Zeit und über das bezeichnete Alter hinaus ist der Besuch freizugeben.

Die Auswahl des Unterrichtsstoffes wird unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und der vorhandenen Lehrkräfte durch die Schulvorsteherschaft getroffen und darüber dem Erziehungsdepartement Anzeige gegeben. Folgende Fächer sind vorzugsweise ins Auge zu fassen: 1. Geschäftsaufsätze und Buchhaltung; 2. praktisches Rechnen und Geometrie; 3. Freihandzeichnen und technisches Zeichnen; 4. Vorträge über Geschichte und Verfassungskunde; 5. Naturwissenschaften, insbesondere Elementarphysik und Chemie in ihrer Anwendung auf die Landwirtschaft und die technischen Gewerbe; Gesundheitslehre.

Neben den obligatorischen bestehen noch freiwillige Fortbildungsschulen. Diese sollen wesentlich die berufliche Ausbildung fördern und können von jungen Leuten besucht werden, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht durch den Besuch anderer Lehranstalten am Besuch der Fortbildungsschule verhindert werden.

Der Unterricht soll so viel als möglich an Werktagen erteilt werden. Die Unterrichtsdauer pro Semester beträgt 20 Wochen.

Kanton Tessin.

Keine Änderung seit 1891.

Kanton Waadt.

Im Jahre 1894 sind in diesem Kantone für die „recrues illettrées“ Vorbereitungskurse unter dem Namen „cours du soir“ eingeführt worden. Die Kurse dauern von Martini bis Ostern. Es werden wöchentlich an drei Abenden je zwei Unterrichtsstunden erteilt. Die Bezeichnung der Unterrichtstage, sowie der Unterrichtszeit ist dem Lehrer unter Zustimmung der Schulpflege überlassen.

Unterrichtsfächer: Lesen, Schreiben und Aufsatz, Rechnen, Geographie, Geschichte und Verfassungskunde.

In Bestand, Umfang und Einrichtung der obligatorischen Fortbildungsschule (école complémentaire) ist keine Änderung zu verzeichnen.

Kanton Wallis.

Keine Änderung seit 1891.

Kanton Neuenburg.

Keine Änderung seit 1891.

Kanton Genf.

Das Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 und 22. Februar 1896 bestimmt mit Bezug auf die Fortbildungsschule u. a. folgendes:

Für die jungen, über 15 Jahre alten Leute, die ihrer Ergänzungsschulpflicht bereits genügt haben, werden jedes Jahr im Winter in der Stadt Genf freiwillige Fortbildungskurse errichtet (Cours facultatifs du soir). — Der Unterricht verteilt sich auf zwei Wintersemester und es beträgt die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden 10—12. Die Kurse dauern vom Monat Oktober bis Monat März. Kurse mit einer ungenügenden Schülerzahl können zeitweilig suspendiert werden. Der Lehrplan für Knaben umfasst: Kaufmännisches Rechnen, Algebra, Geometrie, Zeichnen, Buchführung, elementare Physik und Chemie, Elektricität und Optik, Mechanik mit angewandtem technischen Zeichnen.

Ausserdem bestimmt das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 26. Oktober 1895 in Modifikation von Art. 23ter des Unterrichtsgesetzes vom 5. Juni 1886: Das Erziehungsdepartement, unter Mitwirkung des Militärdepartementes, veranstaltet jährlich Repetitionskurse, welche für diejenigen jungen Leute bestimmt sind, die die Rekrutenprüfung zu bestehen haben und sich nicht über eine genügende Schulbildung ausweisen können.

Übersicht der Wiederholungsschulen, Rekrutenvorkurse und Fortbildungsschulen.

Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Repetierschulen *)	Rekrutenvorkurse		Fortbildungsschulen		
	obligatorisch	freiwillig	obligatorisch	freiwillig: mit zulässigem Gemeindeobligatorium	freiwillig: mit vollständigem Fakultativum
Zürich	. . .	. . .	. . .	. . .	Zürich
. . .	. . .	Bern	. . .	Bern	. . .
Luzern 1)	. . .	Luzern	. . .	. . .	. . .
Uri 2)	Uri 5)	. . .	Uri 5)	. . .	. . .
. . .	Schwyz	. . .	. . .	. . .	. . .
Obwalden 1)	Obwalden	. . .	. . .	. . .	. . .
Nidwalden	Nidwalden	. . .	. . .	. . .	. . .
Glarus	. . .	. . .	. . .	. . .	Glarus
Zug	Zug	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	Freiburg	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	Solothurn	Solothurn	. . .	. . .
. . .	. . .	Baselstadt	. . .	. . .	. . .
Baselland	. . .	Baselland	Baselland	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	Schaffhausen	. . .	. . .
Appenzell A.-Rh. 3)	. . .	. . .	. . .	Appenzell A.-Rh.	. . .
Appenzell I.-Rh.	Appenzell I.-Rh. 6)	. . .	Appenzell I.-Rh. 6)	. . .	. . .
St. Gallen	. . .	. . .	. . .	St. Gallen	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	Graubünden	. . .
. . .	. . .	. . .	Aargau	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	Thurgau	. . .	Thurgau
. . .	Tessin	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	Waadt 7)	. . .	Waadt	. . .	. . .
. . .	Wallis	. . .	Wallis	. . .	. . .
Neuenburg 2)	Neuenburg	. . .	. . .	. . .	. . .
Genf 4)	Genf 8)	. . .	. . .	. . .	Genf

*) Diese Schulen schliessen an die Primarschule an und bilden einen integrierenden Bestandteil derselben; ihre Schüler stehen meistens im Alter von 12—15 Jahren (Luzern 14—16).

1) Unter dem Namen „Fortbildungsschule".
2) „ „ „ „Repetitionskurs". (Cours de répétition)
3) „ „ „ „Übungsschule".
4) „ „ „ „Ecole complémentaire".
5) Durch eine Verordnung, welche mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft tritt, wird der Vorunterricht der Rekruten aufgehoben und an Stelle desselben die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt.
6) Die Rekrutenvorkurse fallen successive dahin mit der Einführung der durch die Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 vorgesehenen obligatorischen Fortbildungsschule.
7) Obligatorisch nur für die „recrues illettrées".
8) Obligatorisch nur für diejenigen Rekruten, die sich nicht über genügende Schulkenntnisse ausweisen können.

* * *

Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern.

(Nach dem Reglement vom 15. Juli 1879)

Lesen.

Note 1: geläufiges Lesen mit sinngemässer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe;

Note 2: genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen;

Note 3: ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes;

Note 4: mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt;

Note 5: gar nicht lesen.

Aufsatz.

Note 1: kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt;

Note 2: weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern;

Note 3: schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck;

Note 4: geringe, fast wertlose Leistung;

Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen.

Note 1: Fertigkeit in den vier Species mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Decimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben;

Note 2: die vier Species mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen;

Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl;

Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000;

Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde.

Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung;

Note 2: richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten;

Note 3: Kenntnis einzelner Thatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie;

Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde;

Note 5: gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.